

Wasserversorgungs- reglement und Wassertarif



Stand: 17. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	<i>a</i> Grundgebühr
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr
	<i>c</i> Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	<i>a</i> Anschlussgebühr
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr
	<i>c</i> Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr/Verbrauchsgebühr/Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

Anhang

I	Gesetzliche Grundlagen
II	Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates zur Organisation der Wasserversorgung
III	Berechnung umbauter Raum (uR) in m ³
IV	Formular „Installationsanzeige“

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Der Gemeinderat kann mit anderen Wasserversorgungen Verträge zur Versorgung von erschliessungspflichtigen Gebieten mit Trink- und Löschwasser abschliessen.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Zonen mit beschränkter Nutzung

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen eine Zone mit beschränkter Nutzung aus und schliesst mit den betroffenen Grundeigentümern eine Nutzungsvereinbarung ab.

² Die Zonen mit beschränkter Nutzung sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Das Versorgungsgebiet umfasst das mit öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung erschlossene Gemeindegebiet.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelqualität entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssten.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in Nachbargemeinden abgegeben werden. Die Gemeinde Affoltern ist zu informieren.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung von sanitären Anlagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse bis zur öffentlichen Leitung sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen inklusive Absperrschieber. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

⁴ Der Schieberstandort wird durch die zuständigen Organe der Wasserversorgung festgelegt.

Private Anlagen

Artikel 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen nach ortsüblichen Ansätzen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Bei Feueralarm ist die Wasserversorgung Affoltern umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten ist ausser zu Löschzwecken ohne schriftliche Bewilligung verboten und strafbar.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Der Hauptwasserzähler sowie der erste Nebenwasserzähler wird auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Weitere Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich und frostsicher eingebaut sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu bezahlen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten drei Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen (inkl. Wasserzähler) dürfen nur von Personen erstellt, ausgeführt oder gewartet werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen Gebühren und Abgaben (Anschluss- und Löschgebühren)
- b jährlichen Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
- c Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die WasserbezügerInnen haben für ihren direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Loading Units sind für Kalt- wie auch für Warmwasseranschlüsse und unabhängig von den verwendeten Armaturen (welche beispielsweise einen kleineren Volumenstrom durchlassen) zu zählen.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 34

b Löschggebühr

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene bewohnte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn der erforderliche Löschschtz gewährleistet ist. Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten und nicht für altrechtlich bestehende Bauten.

³ Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Bauten gemäss Ziff. 4.

⁴ Für unbewohnte Nebenbauten wie Speicher, Bienenhäuser, Wagenschöpfe werden keine Löschggebühren geschuldet.

⁵ Die einmalige Löschggebühr wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

⁶ Ausgenommen sind die Liegenschaften, die den Löschschtz mit einem Löschei abgedeckt haben.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei An- und Umbauten wird die Differenz der bisherigen Loading Units LU zu der neuen Anzahl LU, bei Löschggebühren die Vergrösserung des umbauten Raumes, in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

- b* Verbrauchsgebühr ² Zur Deckung der restlichen Kosten (Betriebskosten) der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- c* Löschargebühr ³ Für alle Gebäude, die gemäss Art. 34 geschützt und nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (Neubauten und altrechtlich erstellte Bauten) haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschargebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.
- d* Festlegung Gebühren ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren innerhalb des Wassertarifs fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

- Rechnungsstellung ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

- Fälligkeiten
a Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b* Einmalige Löschargebühr ² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebührer später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c* Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 39

- Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses GrundeigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44

Rechtspflege ¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Heimiswil vom 06.12.2003.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:

sig. Jürg Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Heimiswil, 19. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Claudia Ellenberger

WASSERRAHMENTARIF

Die Einwohnergemeindeversammlung Heimiswil erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 17. Juni 2019 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Units (LU) gemäss SVGW berechnet.

- Sie beträgt pro Belastungswert LU Fr. 210.-- .
- Der Gebührenansatz von Fr. 210.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2002 102,3 Punkte. (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

- Sie beträgt pro m³ umbauten Raum (uR) Fr. 2.-- .
(siehe Anhang III - Berechnung umbauter Raum (uR) in m³)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschschutzkomponente) wird pro angeschlossene Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieb oder übrige Bezüger nach Wasserzähler erhoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt

- Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

² Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird die ordentliche jährliche Grundgebühr erhoben.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser

- Fr. 1.00 bis Fr. 2.40.

Jährliche Löschgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr gemäss Art. 36 wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

Sie beträgt

- bis 1'000 m³ uR Fr. 175.- bis Fr. 225.--
- bis 2'000 m³ uR Fr. 225.- bis Fr. 275.--
- über 2'000 m³ uR Fr. 250.- bis Fr. 300.—
-

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird

- eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und
- zusätzlich eine Gebühr von Fr. 5.-- pro Tag
- oder nach effektivem Verbrauch erhoben.

² Für Baum- und Unkrautspritzen wird zusätzlich

- zur Grundgebühr von Fr. 100.--
- der Verbrauch pro m³ nach Absprache mit dem Besitzer der Spritze verrechnet (nach Angaben des Inhabers der Spritze).

Diese Regelung gilt auch für andere Wasserbezüge, wo nicht Absatz 1 angewendet werden kann.

³ Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann die Wasserversorgung WV auf die Erhebung von Grund- und Verbrauchsgebühren teilweise oder ganz verzichten.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 - 4 ist die Gemeindeversammlung zuständig. Innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Rahmen setzt der Gemeinderat die einmaligen und die jährlichen Gebühren gestützt auf den Bedarf gemäss Budget fest.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹ Dieser Tarif tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Heimiswil am 17. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:
sig. Jürg Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Heimiswil, 19. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Claudia Ellenberger

Anhang I: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang II

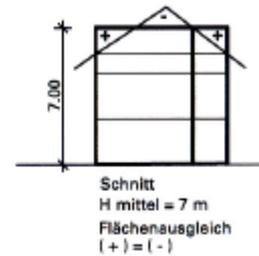
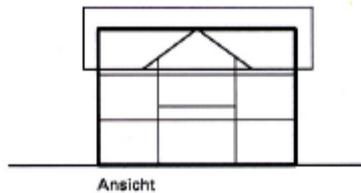
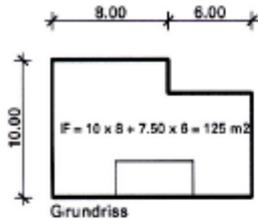
Berechnung umbauter Raum (uR)

Berechnung umbauter Raum (uR) in m3

Vereinfachungen:

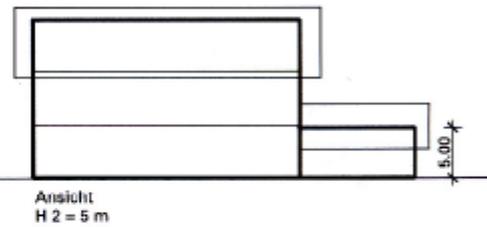
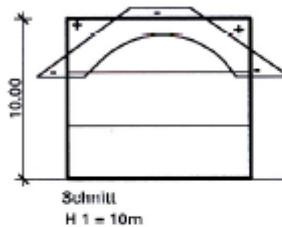
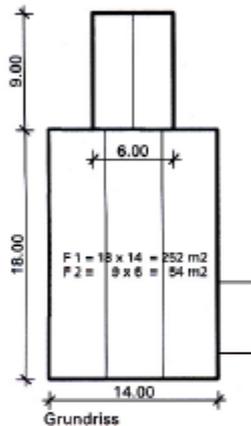
1. Es werden nur die Hauptumrisse des Gebäudes gemäss Grundbuchplan berücksichtigt
2. Kellergeschosse fallen weg
3. Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt

Einfamilienhaus



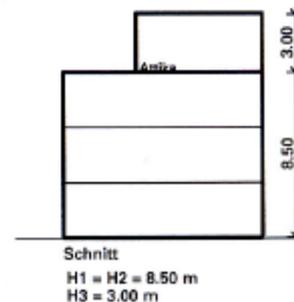
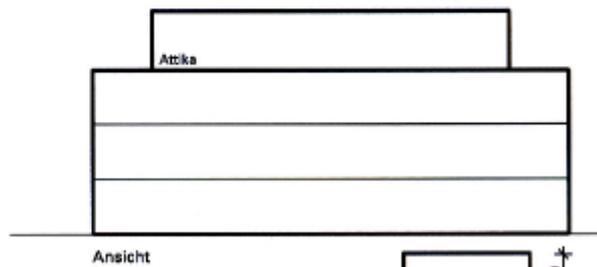
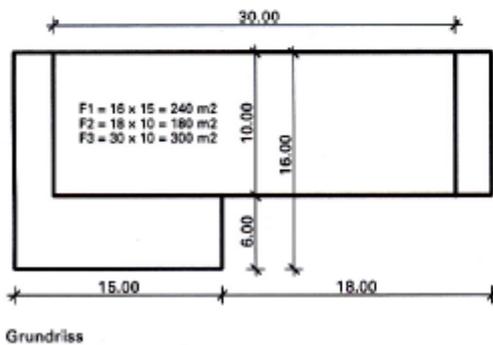
Umbauter Raum (uR)
 $= F \times H \text{ mittel} = 125 \text{ m}^2 \times 7 \text{ m} = 875 \text{ m}^3$

Landwirtschaftsbetrieb



Umbauter Raum (uR)
 $= F1 \times H1 + F2 \times H2 = 252 \times 10 + 54 \times 5 = 2520 + 270$
 $= 2800 \text{ m}^3 \text{ gerundet}$

Wohn - und Geschäftshaus



Umbauter Raum (uR)
 $= F1 \times H1 + F2 \times H2 + F3 \times H3 = 240 \times 8.50 + 180 \times 8.50 + 300 \times 3.00$
 $= 2040 + 1530 + 900 = 4500 \text{ m}^3 \text{ gerundet}$